

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BUKUMA GmbH

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der BUKUMA GmbH („BUKUMA“) und ihren Geschäftspartnern („Lieferanten“), wenn deren Geltung vereinbart ist. Diese AEB gelten als vereinbart, wenn der Lieferant ihnen nicht nach Überlassung unverzüglich widerspricht.
2. Dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich diese AEB zu Grunde. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, BUKUMA stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Diese AEB gelten auch dann, wenn BUKUMA in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen beim ersten Geschäft dem Lieferanten erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangt sein sollten.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten BUKUMA gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich geregelt ist.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellung, Änderungen, Unterlagen, Aufbewahrung

1. Grundlegende Vertragswerke, hierzu zählen insbesondere Rahmen- und Lieferverträge („Verträge“), sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich geregelt ist. Für einzelne Lieferabrufe („Einzelaufträge“) Rahmenaufträge und Lieferplaneinteilungen („Revisionsstände“) im Rahmen von geschäftlichen Beziehungen, die auf den vorgenannten grundlegenden Vertragswerken beruhen, umfasst die Schriftform auch Telefax und E-Mail.
2. Soweit Angebote von BUKUMA keine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten, kann der Lieferant ein Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Lieferabrufe und Lieferplaneinteilungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang diesen widerspricht.
3. Der Rahmenauftrag beinhaltet die verbindlichen Inhalte des Vertrages über die Materialspezifikationen, die Preise pro Einheit und sonstige Materialkennzeichnungen. Die hierin enthaltenen Mengenangaben sind ebenso wie eventuell angegebene Liefertermine unverbindlich und dienen lediglich der Information des Lieferanten. BUKUMA legt die Liefermenge und die Liefertermine verbindlich in einer Lieferplaneinteilung

fest. Angaben in Einzelaufträge sind, soweit ein anderes nicht vereinbart wird, insgesamt verbindlich.

4. BUKUMA ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Auftrages/Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Der Lieferant ist verpflichtet, durch die Änderungen entstehende Mehr- und/oder Minderkosten BUKUMA gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Soweit notwendig, ist der Lieferant auf Anforderung von BUKUMA hin verpflichtet, BUKUMA die Lieferantenerklärung inklusive Ursprungszeugnis/Präferenznachweis zur Verfügung zu stellen. Eine ohne diese Unterlagen erfolgte Lieferung trotz entsprechender Aufforderung kann von BUKUMA in der Annahme abgelehnt werden.
6. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierung beträgt mindestens 15 Jahre (vgl. VDA Bd. 1 „Nachweisführung“), soweit nicht auf Kundenanforderung die Aufbewahrungszeit bestimmt wird. Der Lieferant hat sich diesbezüglich bei BUKUMA oder in Abstimmung mit BUKUMA bei dem Kunden von BUKUMA nach der Auslaufzeit des bzw. der Produkte zu erkunden, zu deren Herstellung die vom Lieferanten gelieferten Waren genutzt werden. Zu den aufbewahrungspflichtigen Dokumenten gehören auch das jeweilige Modell und sonstige, lieferantenseitig hergestellte Vorprodukte. Der Lieferant hat BUKUMA auf Verlangen kurzfristig (binnen zwei Tagen) Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit und -ort

1. Soweit ein anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, hat die Lieferung "frei Haus" (DDP gemäß Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen.
2. Die in der Lieferplaneinteilung angegebene Lieferzeit ist bindend, sofern nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen sind Liefertime dann verbindlich, wenn dies vereinbart ist. Die Lieferungen müssen den Mengen- und Zeitvorgaben von BUKUMA entsprechen. BUKUMA ist nicht verpflichtet, Zahlungen für Warenmengen zu leisten, die die von BUKUMA in Liefervorgaben mitgeteilten Liefermengen überschreiten. BUKUMA ist berechtigt, die Häufigkeit der geplanten Lieferungen zu ändern oder die einstweilige Aussetzung von geplanten Lieferungen anzuweisen, wobei keiner der vorgenannten Fälle den Lieferanten berechtigt, die Preise für diese Ware zu Lasten von BUKUMA zu ändern. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs am Lieferort.
3. Gefahrübergang ist jeweils am Lieferort.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, BUKUMA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der Lieferant zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer hieraus resultierender Schäden verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
5. Sollte der Lieferant den vereinbarten Liefertermin überschreiten, so ist er für jeden Werktag der Verspätung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Auftragssumme verpflichtet. Insgesamt darf die Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme, bei Teillieferungen 5 % der auf die jeweils fällige, vereinbarte Teillieferung entfallenden Auftragssumme nicht überschreiten. Hierdurch wird das Recht zur Geltendma-

chung weitergehender Ansprüche nicht ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt jedoch eine Anrechnung der bislang verwirkten Strafe als Mindestbetrag des zu leistenden Schadenersatzes.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Lieferungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, als Delivery Duty Paid (DDP Incoterms 2010), inklusive ordnungsgemäßer Verpackung und einschließlich gesetzlicher Steuer.
2. Die Zahlung soll im Regelfall und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Erhalt von Ware und ordnungsgemäßer Rechnung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto erfolgen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist BUKUMA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BUKUMA im gesetzlichen Umfang zu. BUKUMA ist weiterhin berechtigt, Zahlungsansprüche wegen Lieferverzug oder Gewährleistung von den laufenden Forderungen des Lieferanten in Abzug zu bringen.
4. Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist nur dann gestattet, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig titulierte, anerkannt oder unstreitig ist.
5. Allen Lieferungen ist ein ausführlicher Packzettel oder Lieferschein unter genauer Angabe der notwendigen Daten, insbesondere der Bestellnummer, Artikelnummer und Herstellernummer beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind darauf beruhende Verzögerungen von BUKUMA nicht zu vertreten. Für Lieferungen von außerhalb des Lieferortes ist am Tage des Abgangs der Ware unabhängig von der Rechnungserteilung unbedingt eine ausführliche Versandanzeige in zweifacher Ausführung einzusenden, die die oben angeführten Angaben enthalten muss. Die Nichtbeachtung der Einkaufs- und Versandvorschriften berechtigt BUKUMA zur Verweigerung der Warenannahme auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

§ 5 Eigentumsvorbehalte, Werkzeuge, Eigentumsübergang

1. An Bestellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen („Unterlagen“), die dem Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten übergeben werden, behält sich BUKUMA alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BUKUMA nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Unterlagen auf Verlangen von BUKUMA vollständig an BUKUMA zurückzugeben. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen unaufgefordert an BUKUMA zurückzugeben. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherheitszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die BUKUMA dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und BUKUMA durch den Lieferan-

ten gesondert berechnet werden ("Werkzeuge"), bleiben im Eigentum von BUKUMA oder deren Kunden oder gehen mit deren Fertigstellung in das Eigentum von BUKUMA über. Bei der Entwicklung des Werkzeugs entstehende gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte in Bezug auf das Werkzeug gehen unmittelbar mit ihrer Entstehung auf BUKUMA über. Soweit Altschutzrechte des Lieferanten für die Herstellung/Verwendung des Werkzeuges erforderlich sind, gewährt der Lieferant BUKUMA ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses Nutzungsrecht, das die Nutzung für die Zwecke der Serienfertigung einschließt. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als im Eigentum von BUKUMA stehend kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und ausschließlich für die Zwecke des Vertrags zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der Werkzeuge trägt der Lieferant, soweit nichts anderes gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Lieferant ist verpflichtet, BUKUMA unverzüglich über alle Schäden an den Werkzeugen zu informieren. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Werkzeuge im ordnungsgemäßen Zustand an BUKUMA herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber BUKUMA benötigt werden. Darüber hinaus hat der Lieferant die von ihm verwahrten Werkzeuge von BUKUMA oder der jeweiligen Endkunden von BUKUMA in angemessenem Umfang, mindestens jedoch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, gegen Elementarschäden zu versichern.

3. Sofern BUKUMA dem Lieferanten Teile beistellt, behält sich BUKUMA hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für BUKUMA als Hersteller vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von BUKUMA mit anderen, nicht BUKUMA gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BUKUMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der BUKUMA gehörenden Sachen (Einkaufspreis zzgl. Steuern) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Soweit der realisierbare Wert der BUKUMA gemäß Absatz 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigen, ist BUKUMA nach eigener Wahl auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.
5. Soweit ein anderes nicht vereinbart wird, wird BUKUMA mit Übergabe von Waren/Produkten („Waren“) unmittelbar Eigentümer dieser Waren.
6. Werden die von BUKUMA bestellten Waren nach deren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellt, so tritt folgende Regelung ein:
Die solchermaßen hergestellten Waren sowie zu Ihrer Herstellung geeignete Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BUKUMA an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat, oder wenn BUKUMA die Annahme der bestellten Waren wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat, oder wenn BUKUMA trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Bestellungen absieht.

§ 6 Mängelhaftung, Qualitätssystem, Produkthaftung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Liefergegenstände („Waren“) den jeweiligen vertraglichen Vorgaben entsprechen. Die zu liefernden Waren sind insbesondere dann vertragsgemäß,
 - a) wenn sie der von BUKUMA in der Bestellung beigefügten Spezifikation und/oder dem durch BUKUMA zugänglich gemachten Prototyp, Muster oder Modell entsprechen und

- b) wenn sie keine Fehlerhaftigkeit im Design, Material und in der Konstruktion aufweisen, aus Material erster Güte bestehen und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und
- c) wenn sie den relevanten rechtlichen Bestimmungen, die sich aus Gesetz, Verordnung oder Richtlinien und anderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben ergeben, entsprechen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.

Beim Lieferanten müssen die organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sein, dass jedes an BUKUMA zur Auslieferung gelangte Produkt mit allen dem Vertrag zugrunde liegenden technischen Vorschriften übereinstimmen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten sicherzustellen, dass er ein wirksames System zur Kontrolle unterhält.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätssystem zu unterhalten, dass dem jeweiligen Stand der Technik, mindestens jedoch den in der Automobilindustrie jeweils geltenden und gängigen Standards nach beispielsweise VDA 6.2, 6.3 und ISO TS 16949, entspricht.
3. BUKUMA wird die Produkte nach Erhalt innerhalb einer Frist von zwei Wochen im Rahmen einer Sichtprüfung auf Identität, Menge und offensichtliche Mängel untersuchen. Mängel an den gelieferten Produkten werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 HGB. Für versteckte Mängel gilt eine Frist von ebenfalls zwei Wochen ab Entdeckung der Mängel als angemessen.
4. Der Lieferant hat die Qualität der Produkte ständig zu überprüfen und die Prüfergebnisse schriftlich zu dokumentieren. Die Vertragsparteien werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
5. Im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Produkte stehen BUKUMA die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu.
6. Darüber hinaus stehen BUKUMA auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Einschränkung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der Leistung zu.
7. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann BUKUMA, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist, zudem folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat BUKUMA zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-)Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies BUKUMA unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann BUKUMA insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen (drohende Vertragsstrafe, drohender Lieferverzug, Beeinträchtigung der Betriebssicherheit) kann BUKUMA nach Benachrichtigung des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
 - b) Wird der Fehler trotz Prüfung nach § 6. Abs.2 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann BUKUMA zudem:
 - nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, hierzu gehören insbe-

- sondere Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten) verlangen, oder
- den Kaufpreis mindern.

Im Übrigen gelten die sonstigen Regelungen des Absatzes 4.

8. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden Pflichtverletzung (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann BUKUMA Ersatz des daraus resultierenden Schadens sowie des von BUKUMA ihrem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
9. Die Gewährleistungsfrist endet - soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist - mit Ablauf von 36 Monaten, im Falle von Rechtsmängeln mit Ablauf von 48 Monaten. Fristbeginn ist die Ablieferung der Produkte am Lieferort. Soweit im Rahmen einer Nacherfüllung eine Ausbesserung erfolgt, beginnt die Frist mit der ordnungsgemäßen Nacherfüllung. Der Neubeginn der Verjährung gilt jedoch nur für den Fall, dass eine Nachbesserung aufgrund berechtigten Nacherfüllungsverlangens erfolgt.
10. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant BUKUMA unbeschränkt für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit des Produktes oder der Lieferung ergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, BUKUMA von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen eines Produktschadens auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, die Ursache hierfür liegt nicht in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich und er haftet im Außenverhältnis selbst nicht. Wird BUKUMA beim Vorliegen von Serienfehlern von ihren Kunden in Anspruch genommen, so wird der Lieferant BUKUMA auf erstes Anfordern freistellen bzw. schadlos halten, es sei denn, der Fehler liegt nachweislich nicht im Leistungsumfang vom Lieferanten.
11. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz erstreckt sich auch auf Maßnahmen zur Schadensabwehr und Vermeidung, insbesondere auf Rückrufaktionen. Im Falle einer Rückrufaktion wird BUKUMA nach Möglichkeit den Lieferanten über die geplanten Maßnahmen vorab informieren und das weitere Verfahren mit ihm abstimmen.
12. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle den Bestellungen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstiger Kreditsicherheiten, Forderungskauf usw.) entgegenstehen. Sollten gegen BUKUMA oder deren Kunden im Zusammenhang mit der Benutzung der Lieferung/Leistungen sowie bei der Weiterveräußerung Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, BUKUMA oder deren Kunden hiervon freizustellen und alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen, es sei denn, es trifft ihn kein Verschulden.
13. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von BUKUMA aus dem Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 6 (Mängelhaftung) unberührt.

§ 7 Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen die Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Weise und Höhe zu versichern und BUKUMA auf Verlangen den Nachweis über den Abschluss oder Bestand der Versicherung zu erbringen. Eine Produkthaftpflichtversicherung ist mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

§ 8 Geheimhaltung

1. BUKUMA und der Lieferant („Vertragsparteien“) verpflichten sich, alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, Berichte und Korrespondenz im Rahmen des gesamten Vertrags, die sie aus der Geschäftsverbindung erhalten, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke zu verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn die andere Vertragspartei sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die von BUKUMA offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auch das zum Zweck der Durchführung der Bestellungen mitgeteilte Know-how weder im Rahmen eigener Arbeiten zu gebrauchen oder zu verwerten noch Dritten in irgendeiner Form zur Kenntnis zu bringen. Soweit arbeitsrechtlich noch nicht geschehen, werden die Vertragsparteien ihre die vorliegende Geschäftsverbindung bearbeitenden Arbeitnehmer zur Geheimhaltung im Sinne dieser Vorschrift schriftlich verpflichten und darauf hinweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter besteht. Der Lieferant wird weiterhin auch dafür Sorge tragen, dass die von ihm beauftragten Untertieranten ebenfalls zur Geheimhaltung im Sinne dieser Vorschrift verpflichtet werden.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der Vertragspartei bereits bekannt war, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragsparteien ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse der anderen Vertragspartei entwickelt werden.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß dieser Bestimmung werden nicht durch eine Beendigung dieses Vertrags berührt, sondern bleiben in Kraft.
4. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen zahlt der Vertragspartner eine Vertragsstrafe, die in das billige Ermessen der jeweils anderen Partei gestellt ist. Dem anderen Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht oder nicht so hoch entstanden ist oder dass ihn kein Verschulden trifft.
5. Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 9 Schutzrechte/ Know-how Schutz

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritte verletzt werden, soweit er diese Verletzung hätte erkennen können oder erkannt hat.

2. Sollten gegen BUKUMA oder gegen Dritte im Zusammenhang mit der Lieferung Ersatzansprüche aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, BUKUMA oder den Dritten hiervon freizustellen und allen hieraus entstandenen Schaden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen.
3. Der Lieferant darf die durch die Zusammenarbeit mit BUKUMA erlangten technischen Informationen und Bearbeitungshinweise oder das auf sonstige Art und Weise erlangte Know-how nur für die Zusammenarbeit mit BUKUMA benutzen, es sei denn, mit BUKUMA wird eine darüber hinausgehende Verwendungs- und Vergütungsregelung getroffen.

§ 10 Kostensenkungsmaßnahmen

1. Die Vertragsparteien stimmen darüber ein, dass eine längerfristige Geschäftsbeziehung maßgeblich von einem Bemühen des Lieferanten, konkurrenzfähige Preise anzubieten, abhängt. Aus diesem Streben ergeben sich folgende Pflichten:
 - a.) Der Lieferant ist zur Vornahme kostensenkender und effizienzsteigernder Maßnahmen gehalten, die eine Preisreduzierung begünstigen. Soweit solche Maßnahmen tatsächlich zu einer Kostenreduzierung führen, verpflichtet sich der Lieferant, einen angemessenen Teil hiervon durch Preisnachlass an BUKUMA weiterzuleiten.
 - b.) Soweit Dritte BUKUMA gegenüber entsprechende Produkte unter vergleichbaren Umständen zu einem günstigeren Preis anbieten, wird BUKUMA den Lieferant hierüber schriftlich benachrichtigen und eine entsprechende Anpassung der Preise erbitten, die innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu erfolgen hat. Anderenfalls ist BUKUMA berechtigt, den Vertrag und seine Ausführung mit Ablauf der drei Monate zu beenden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, BUKUMA gegenüber keine vertraglichen Regelungen und Bedingungen zu verlangen, die BUKUMA gegenüber anderen Kunden des Lieferanten schlechter stellen. Die Verpflichtung ist hierbei nicht auf einer Schlechterstellung in der Preisgestaltung beschränkt, sondern umfasst auch Rabatte, Gewichte, Lieferzeitpunkt, Gewährleistungsumfang und Dienstleistungen.

§ 11 Höhere Gewalt

Jeder Verzug oder jedes Versäumnis einer der beiden Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer herein genannten Verpflichtungen wird entschuldigt, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren und Dienstleistungen, die von diesem Vertrag erfasst sind, herzustellen, zu verkaufen oder zu liefern, oder wenn BUKUMA nicht in der Lage ist, diese Lieferungen entgegen zu nehmen, sie zu kaufen oder zu benutzen und dies in Folge eines Ereignisses ist, dass sich der angemessenen Kontrolle der jeweiligen Parteien entzieht und dass ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintritt, wie z. B. (jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Fälle höherer Gewalt, Maßnahmen von Regierungen (ungeachtet deren Gültigkeit), Brände, Überflutungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Kriege, Sabotagen, Mangel an Arbeits- und Beförderungsausrüstung. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Mitteilung über eine derartige Verzögerung (unter Angabe der voraussichtlichen Andauer der Verzögerung) sobald wie möglich nach dem Eintritt des betreffenden Ereignisses von der betreffenden Partei an die jeweils andere Partei erfolgt. Während der Dauer einer derartigen Verzögerung oder eines solchen Ver-

säumnisses bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten ist BUKUMA berechtigt, nach eigener Wahl die betreffenden Waren von einem Dritten zu beziehen und den beim Lieferanten geordneten Lieferumfang um diese Menge zu kürzen, ohne dass BUKUMA dafür gegenüber dem Lieferanten haftbar ist, oder den Lieferanten aufzufordern, die betreffenden Waren in der von BUKUMA gewünschten Menge und zu dem von BUKUMA gewünschten Termin aus anderen Quellen zu beziehen und zwar zu denen in diesem Vertrag angegebenen Preisen. Auf Aufforderung von BUKUMA leistet der Lieferant innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen angemessene Zusicherung, dass eine derartige Verzögerung nicht die Dauer von 30 (dreißig) Tagen überschritten wird. Sollte eine derartige Verzögerung länger als 30 (dreißig) Tage dauern, ist BUKUMA berechtigt, den Vertrag unverzüglich und ohne jede Haftung zu kündigen.

§ 12 Gerichtsstandsklausel und Erfüllungsort, Rechtswahl

1. Der Geschäftssitz von BUKUMA ist Gerichtsstand. BUKUMA ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von BUKUMA Erfüllungsort.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 12 Schiedsklausel und Erfüllungsort, Rechtswahl

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder über deren Gültigkeit oder den betreffenden Verträgen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist das der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von BUKUMA Erfüllungsort.

§ 13 Schriftform, Abtretung, Übertragen von Rechten und Pflichten, salvatorische Klausel

1. Änderungen dieser Bestimmungen und des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Individuelle Vereinbarungen nach § 305b BGB gehen vor.
2. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BUKUMA nicht berechtigt, seine Forderung gegen BUKUMA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen auf Dritte nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei übertragen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.